

BayVGH

Beschluss vom 13.9.2007

Tenor

- I. Die Beschwerde gegen die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.
- II. Die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. ... für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wird zurückgewiesen.
- III. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe und Beiordnung von Rechtsanwalt Dr. ... für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.
- IV. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
- V. Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird hinsichtlich des vorläufigen Rechtsschutzes auf 2.500,- EUR und hinsichtlich der Prozesskostenhilfe auf 300,- EUR festgesetzt.

Gründe

Die statthaften Beschwerden des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Bayreuth (VG) vom 30. Mai 2007 sind fristgerecht eingelegt und auch im Übrigen zulässig (§ 146 Abs. 1, § 147 Abs. 1 VwGO). Die Beschwerde gegen die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes wurde ordnungsgemäß und fristgerecht begründet (§ 146 Abs. 4 Sätze 1 – 3 VwGO). Der Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe hat das VG nicht abgeholfen (§ 148 Abs. 1 VwGO).

Beide Beschwerden sind jedoch unbegründet.

Die Beschwerde gegen die Versagung des vorläufigen Rechtsschutzes ist unbegründet, weil es das VG zu Recht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bescheid vom 8. März 2007 anzuordnen, mit dem die Antragsgegnerin die Anträge des Antragstellers auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis abgelehnt hat, ihn zum Verlassen des Bundesgebiets bis zum 20. April 2007 aufgefordert hat und ihm im Falle der nicht fristgerechten Ausreise die Abschiebung nach Marokko oder in einen anderen Staat angedroht hat. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweist der Senat gemäß § 122 Abs. 2 Satz 3 VwGO auf die Gründe im hier angefochtenen Beschluss des VG vom 30. Mai 2007, denen er folgt.

Die in der Beschwerdebeurteilung vom 25. Juni 2007 dargelegten Einlassungen, auf deren Prüfung der Senat hinsichtlich des einstweiligen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, sind nicht geeignet, die Entscheidung des VG substantiiert in Frage zu stellen.

Insbesondere tritt der Senat dem VG in der Auffassung bei, dass der Antragsteller keinen Anspruch auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG in der Fassung vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 950) besitzt. Dem gegenüber greift die Einlassung des Antragstellers nicht durch, es sei nicht einzusehen, dass wegen einer Gesetzesänderung früher erteilte Aufenthaltstitel keine Geltung mehr haben sollten. § 30 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG verlangt seinem klaren Wortlaut folgend, den Besitz einer Aufenthaltserlaubnis für die Dauer von fünf Jahren. Dabei ist dem Gesetzgeber, wie die differenzierten Übergangsvorschriften in den §§ 101 ff. AufenthG zeigen, der Unterschied zwischen einer Aufenthaltserlaubnis und einer Aufenthaltsbewilligung geläufig. Ausdrücklich führt er in § 102 Abs. 1 Satz 1 AufenthG an, dass die vor dem 1. Januar 2005 getroffenen ausländerrechtlichen Maßnahmen, auch soweit sie begünstigend sind, wirksam bleiben. Das ist eine klare Abgrenzung gegenüber § 101 Abs. 2 AufenthG, wonach die übrigen Aufenthaltsgenehmigungen, hier also auch die Aufenthaltsbefugnis, als Aufenthaltserlaubnisse fortgelten, entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswortlaut und Sachverhalt (dazu auch BayVGH vom 30.3.2007 Az.: 24 CS 06.856 und vom 10.5.2006 Az.: 24 BV 05.2703). Allein die Tatsache, dass Marx im GK-Aufenthaltsgesetz, Stand: Dezember 2005, § 30 AufenthG RdNr. 24 eine andere Auffassung vertritt, führt bei der hier zu erfolgenden summarischen Prüfung und der sich hieran anschließenden originären Abwägungsentscheidung des Gerichts nicht dazu, dass dem Interesse des Antragstellers an der Anordnung der aufschiebenden Wirkung seiner Klage ein vorrangiges Interesse gegenüber dem Vollzugsinteresse der Antragsgegnerin zukommen würde.

Auch im Übrigen ist die Abwägungsentscheidung des VG nicht zu beanstanden. Die „Kinderwunschtherapie“ der Ehefrau des Antragstellers hat das VG zutreffend berücksichtigt. Ebenso teilt der Senat die Einschätzung des VG, dass die „Bescheinigung zur Vorlage beim Rechtsanwalt“ vom 24. Mai 2007 den Eindruck einer Gefälligkeitsbescheinigung erweckt. Nicht anders ist das ärztliche Attest vom 19. Juni 2007 des Orthopäden Dr. ... zu lesen, in dem lediglich festgestellt wird, dass die Ehefrau des Antragstellers nun „wieder seit 14. Juni 2007 in seiner Behandlung stehe“ und davon auszugehen sei, dass sie aufgrund ihrer Bandscheibenbeschwerden in Zeiten der akuten Beschwerdesymptomatik auf die Hilfe ihres Ehemannes insbesondere bei schweren körperlichen Tätigkeiten angewiesen sei. Auch hieraus ergibt sich keinerlei Anhaltspunkt dafür, dass der angefochtene Bescheid der Antragsgegnerin offensichtlich rechtswidrig sein sollte oder dass die Abwägung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zugunsten des Antragstellers ausfallen könnte.

Unbehelflich ist letztlich das vorgelegte Merkblatt zum Arbeitsgenehmigungsrecht für ausländische Studierende und Wissenschaftlern aus nicht EU- und EWR-Staaten des Deutschen akademischen Austauschdienstes.

Die weitere Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe hat ebenfalls keinen Erfolg. Der Senat lässt die Frage offen, ob vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen auch die Prozesskostenhilfe für das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes wegen mangelnder Erfolgsaussicht hätte abgelehnt werden dürfen. Denn für die hier im Beschwerdeverfahren zu treffende

Entscheidung ist die Frage der Erfolgsaussicht eines Antrages nach § 80 Abs. 5 VwGO nicht entscheidungserheblich, weil das VG sowohl den Prozesskostenhilfeantrag als auch den Antrag auf Beordnung des Rechtsanwaltes Dr. ... im Verfahren vor dem VG nicht nur wegen der mangelnden Erfolgsaussicht, sondern auch deshalb abgelehnt hat, weil die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung von Prozesskostenhilfe vom Antragsteller nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden sind (§ 166 VwGO i.V. mit § 115 Abs. 4 ZPO). Der Antragsteller ist dieser Entscheidung nicht entgegengetreten. Er führt in seiner Beschwerde vom 12. Juni 2007 vielmehr aus, er berufe sich auf die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse in den Akten des VG. Die dort angegebenen Verhältnisse bestünden unverändert fort. Damit fehlt es auch im Beschwerdeverfahren jedenfalls an der Glaubhaftmachung der subjektiven Bewilligungsvoraussetzungen, obwohl das VG hierwegen die Prozesskostenhilfe bereits versagt hat (vgl. § 118 Abs. 2 ZPO).

Aus den vorstehend genannten Gründen der mangelnden Erfolgsaussicht kann dem Antragsteller für seine Beschwerde gegen die Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes keine Prozesskostenhilfe bewilligt werden. Zudem fehlt es auch insoweit an der Glaubhaftmachung der subjektiven Bewilligungsvoraussetzungen. Für die Beschwerde gegen die Versagung von Prozesskostenhilfe gibt es ohnehin keine Prozesskostenhilfe (siehe auch BayVGH vom heutigen Tag Az.: 19 C 07.1530).

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 2 VwGO, wobei eine Kostenerstattung in Beschwerdeverfahren die Prozesskostenhilfe betreffend nach § 173 VwGO, § 127 Abs. 4 ZPO nicht erfolgt.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 1, § 47 Abs. 3, § 52 Abs. 2 GKG, wobei der Streitwert im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes halbiert und im Verfahren der Prozesskostenhilfe entsprechend der im erstinstanzlichen Verfahren zu erwartenden Kosten festgesetzt wird (vgl. dazu die nicht beanstandete Berechnung im angefochtenen Beschluss des VG).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1, § 158 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

*Vorinstanz: VG Bayreuth, Beschluss vom 30.5.2007, B 1 S 07.392*